

Erlaubnis einer Sondernutzung

Stadt Petershagen
- Baubetrieb -

32469 Petershagen, den 20.06.2013
Bahnhofstraße 63
Durchwahl: 0 57 02 / 822-233
Aktenzeichen: 66.18.01

Piratenpartei
Herrn Karl-Heinz Detert
Eickhorster Dorfstraße 30
32479 Hille

Aufstellung von Plakaten im Stadtgebiet von Petershagen anlässlich der Bundestagswahl 2013 (Sondernutzung)

Ihr Antrag vom 19. Juni 2013 (per Mail)

Sehr geehrter Herr Detert,

auf Ihren vorgenannten Antrag wird Ihnen die Aufstellung von Plakaten im Stadtgebiet von Petershagen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW unter folgenden Auflagen erlaubt:

1. Die Stadt Petershagen ist von allen Forderungen Dritter, im Zusammenhang mit der Sondernutzungserlaubnis, freizuhalten.
2. Die umseitig aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser Sondernutzungserlaubnis und zu beachten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
im Auftrage:

(Behrmann)



Auflagen

1.) Verkehrssicherheit

Die Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Insbesondere das Lichtraumprofil der Fahrbahnen und Rad- und Fußwege sowie die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen sind freizuhalten.

Verkehrszeichen dürfen durch die Werbeanlagen nicht verdeckt werden.

2.) Beschaffenheit

Die Werbeanlagen dürfen nicht reflektieren und müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Anforderungen nach den einschlägigen Vorschriften genügen.

Bei Beschädigung oder Verunstaltung der Werbeanlagen sind diese unverzüglich instandzusetzen bzw. zu entfernen.

3.) Aufstell- bzw. Befestigungsort

Die Werbeanlagen dürfen nicht an Verkehrszeichenpfosten, Straßenbäumen, Brückengeländern und lackierten bzw. beschichteten Laternenmasten angebracht werden. An unbeschichteten Laternenmasten wird eine Anbringung gestattet, wenn die Größe der Werbeanlagen 1 m² nicht überschreitet und keine metallischen Befestigungsmaterialien verwendet werden.

In Anspruch genommene Oberflächen (z.B. bei Großplakattafeln) sind in ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

4.) Auf- und Abbau

Werbeanlagen dürfen frühestens 3 Monate vor der Wahl aufgestellt werden. Der Abbau muss bis 5 Tage nach der Wahl erfolgt sein.